

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 101/92

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 1993 durch den
Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l
sowie den Richter Prof. Dr. B ü r c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 1992 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der 1942 geborene Kläger hatte zwischen 1976 und 1981 von der beklagten Bundesanstalt für Arbeit (BA) mehrfach Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen. Mit seinem im Januar 1986 gestellten Antrag, ihm die bindend festgestellte Rückzahlungsverpflichtung für eine erhaltene Einrichtungsbeihilfe einschließlich Nebenkosten in Höhe von 4.023,50 DM zu erlassen, hatte er keinen Erfolg. Mit verschiedenen Bescheiden gewährte die Beklagte dem Kläger jeweils ratenfreie Stundung der Schuld, lehnte aber den Erlaß der Rückzahlungsforderung ab. Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) begründete seine Entscheidung damit, daß die für einen Erlaß der Schuld erforderliche Voraussetzung des § 5 der Niederschlagungsanordnung der BA vom 18. Dezember 1969 (ANBA 1970, 220) iVm § 59 Abs 1 Satz 1 Nr 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO), daß die Einziehung der Forderung für den Verpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde, nicht vorläge. Die Revision ließ das LSG nicht zu.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe wegen des Begriffs der besonderen Härte grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>); außerdem rügt der Kläger, daß das LSG entschieden habe, ohne seinem Vertagungsantrag stattzugeben (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde, wie das hier der Fall ist, darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den gegebenen Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106). Um die grundsätzliche Bedeutung darzulegen, muß der Beschwerdeführer daher an Hand des gegebenen Sachverhalts und des anwendbaren Rechts angeben, welche bestimmten Rechtsfragen sich stellen (Kummer aaO RdNr 128 f), daß diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind und weshalb aus Gründen der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts eine Klärung dieser Rechtsfragen erforderlich ist (Kummer aaO RdNr 116 ff).



Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht entsprochen. Seine Ausführungen beschränken sich auf die Forderung, daß bzgl des in § 59 Abs 1 Nr 3 BHO verwendeten Begriffs der besonderen Härte klare, abgrenzbare Merkmale zu entwickeln seien, die bei Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles nicht gegen den Gleichheitssatz verstoßen dürften. Damit hat der Kläger lediglich einen komplexen Sachverhalt aufgezeigt, aber keine bestimmte Rechtsfrage bezeichnet. Läßt die Rechtsanwendung in einem solchen Falle weder eine Zerlegung in mehrere Rechtsfragen noch eine Verallgemeinerung zu, weil die Entscheidung ausschlaggebend auf einer Würdigung der Verhältnisse des gegebenen Sachverhalts beruht, fehlt es von vornherein an grundsätzlicher Bedeutung (vgl Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, 1971, RdNr 61 mwN). Ist der komplexe Sachverhalt dagegen der Zerlegung in mehrere Rechtsfragen zugänglich und bedürftig, muß der Beschwerdeführer die bestimmte klärungsbedürftige Rechtsfrage bezeichnen, die sich in seinem Falle stellt und seiner Rechtssache grundsätzliche Bedeutung verleiht. Das ist erforderlich, weil es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts ist, diejenigen Rechtsfragen eines komplexen Sachverhalts herauszusuchen, die der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung verleihen kann. Dies obliegt vielmehr dem Beschwerdeführer (vgl BVerwG Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr 100; BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; Henning/Danckwerts/König, SGG, Stand: Januar 1990, § 160a Erl 7.7.3). Der Kläger hätte zB darlegen müssen, daß sich im Revisionsverfahren etwa klären läßt, ob bestimmte Merkmale - ungeachtet der Art der Forderung, um deren Erlaß es geht, und ihrer Entstehung - eine den Erlaß rechtfertigende besondere Härte begründen, die in seinem Fall gegeben sind und ebenso in zahlreichen anderen Erlaßfällen, weil sie für diese typisch sind. Das ist jedoch nicht geschehen. Es ist daher unerheblich, ob die Begründung auch deshalb unzureichend ist, weil sie sich mit der - spärlichen - Rechtsprechung und Literatur zu § 59 BHO und den Parallelvorschriften (§ 227 Abgabenordnung, § 76 Abs 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches) nicht befaßt.

Auch einen Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen könnte, hat der Kläger nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Hierzu müssen, wie bei der Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 24, 34 und 36). Der Kläger wirft dem LSG vor, es habe am 13. Mai 1992 nicht über seine Berufung entscheiden dürfen, nachdem er mit Eilbrief vom 11. Mai 1992 beantragt habe, den Termin zu verlegen, weil er wegen seiner beengten finanziellen Situation nicht in der Lage sei, die Reise an den Sitz des LSG zu finanzieren. Aus diesem Sachvortrag ergibt sich jedoch noch nicht, daß das LSG den anberaumten Termin aufheben, verlegen oder die Verhandlung vertagen mußte und nicht entscheiden durfte. Eine solche Terminsänderung kommt nämlich nach §§ 110, 202 SGG, § 227 Abs 1 Zivilprozeßordnung (ZPO) nur aus erheblichen Gründen in Betracht. Nach § 227 Abs 1 Nr 1 ZPO sind erhebliche Gründe insbesondere nicht das Ausbleiben einer Partei oder die Ankündi-



gung, nicht zu erscheinen, wenn nicht das Gericht dafür hält, daß die Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Daß das LSG den Terminsänderungsantrag des Klägers übergangen oder in Überschreitung des ihm zustehenden Ermessens den Antrag abgelehnt hat, ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers schon deshalb nicht, weil es sich mit dem diesbezüglichen Verfahren des LSG nicht befaßt. An dieser Stelle genügt daher der Hinweis, daß angesichts der in § 191 SGG vorgesehenen Vergütung von baren Auslagen und Zeitverlust des Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung vom Gericht angeordnet worden ist, und der Möglichkeit der Vergütung, wenn der Beteiligte ohne Anordnung erscheint, wirtschaftliches Unvermögen, Reisekosten zu finanzieren, in der Regel keinen Grund zur Änderung eines ordnungsgemäß anberaumten Termins abgibt. Daß das LSG aus anderen Gründen den Termin ändern mußte, um rechtliches Gehör zu gewähren oder am 13. Mai 1992 nicht durch Urteil entscheiden durfte, macht der Kläger selbst nicht geltend.

Der Nichtzulassungsbeschwerde war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)